Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Bibliotheksordnung – BiblO) in der Neufassung vom 22. Juli 2002 und 16. Dezember 2002

Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (BiblO) vom 16. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. März 2003, S. 479) in der Fassung der Änderungsordnung vom 18. Juni 2012 (Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz vom 02. Juli 2012, S. 1268).

1. Teil: Organisation

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Organisation
- § 3 Verwaltung

2. Teil: Benutzung

- § 4 Dienstleistungsangebote
- § 5 Benutzungsberechtigung
- § 6 Gebühren
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Allgemeine Grundsätze der Benutzung
- § 9 Benutzung innerhalb des Bibliothekbereichs
- § 10 Ausleihe
- § 11 Ausleihbeschränkungen
- § 12 Leihverkehr
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Hausrecht

- § 15 Ausschluss von der Benutzung
- § 16 Datenschutz
- 3. Teil: In-Kraft-Treten
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Teil Organisation

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Die Bibliothek führt die Bezeichnung "Bibliothek der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer".
- (2) Sie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie dient als Präsenzbibliothek mit beschränkter Ausleihe der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Hochschule und dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung.

§ 2 Organisation

(1) Der Bibliotheksvorstand ist zuständig für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere Grundfragen der Versorgung mit wissenschaftlich relevanter Literatur und anderen Medien (Erwerbungsgrundsätze) und die Grundsätze der Mittelverwendung.

Auf Vorschlag des Bibliotheksvorstandes erlässt der Senat die Benutzungsordnung der Bibliothek.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors oder der Direktorin. Der Bibliotheksvorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen.

- (2) Der Direktor oder die Direktorin leitet die Sitzungen des Bibliotheksvorstandes und bereitet sie vor. Eilbedürftige Entscheidungen kann der Direktor oder die Direktorin treffen. Er oder sie hat die übrigen Mitglieder des Bibliotheksvorstandes darüber zu informieren.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Bibliothek nach außen sowie gegenüber den Hochschulorganen.

Er oder sie nimmt an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Bibliothek behandelt werden.

Der Senat kann die Funktion der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors zwei Personen übertragen, die je getrennt außenvertretungsbefugt sind. Sie führen beide die Bezeichnung Direktorin oder Direktor der Bibliothek.

- (4) Die Geschäfte der Bibliothek werden von einem Bibliotheksleiter oder einer Bibliotheksleiterin geführt. Der Leiter oder die Leiterin ist Vorgesetzte(r) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bibliothek. Er oder sie unterstützt den Direktor oder die Direktorin bei der Vorbereitung der Sitzungen des Bibliotheksvorstandes, nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil und führt die Beschlüsse des Bibliotheksvorstandes und Weisungen der Direktorin oder des Direktors aus. Der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek nimmt die Belange der Bibliothek in bibliothekarischen Fachgremien wahr. Bei Bedarf ist der Leiter oder die Leiterin im Senat zu Fragen der Bibliothek zu hören.
- (5) Der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Er oder sie wird vom Rektor oder der Rektorin der DHV im Einvernehmen mit dem Senat und dem Bibliotheksvorstand bestellt.

§ 3

Verwaltung

- (1) Näheres zur Organisation der Bibliothek regelt der Geschäftsverteilungsplan, der von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Bibliotheksvorstandes erlassen wird.
- (2) Die Abwicklung der laufenden Personal- und Haushaltsangelegenheiten obliegt der Hochschulverwaltung nach Maßgabe der für die Hochschule geltenden Zugehörigkeitsregelungen; § 64 Abs. 2 DHVG bleibt unberührt.

Zweiter Teil Benutzung

§ 4 Dienstleistungsangebote

Die Bibliothek bietet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Benutzungsordnung in der Regel folgende Dienstleistungen:

- a) Benutzung der Bestände, Kopierer, Lesegeräte, Personalcomputer und Drucker in ihren Räumen,
- b) Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
- Beschaffung von in der Bibliothek nicht vorhandener Literatur für Mitglieder der Hochschule, des Forschungsinstituts sowie Gastforscher oder Gastforscherinnen durch den Leihverkehr,
- d) Erteilung von Auskünften und
- e) Zugang zum Hochschulnetz (Intranet) und zum Internet, Bereitstellung von Online-Publikationen und Zugang zu Datenbanken.

§ 5 Benutzungsberechtigung

- (1) Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Hochschule und des Forschungsinstituts, die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen sowie die von der Hochschule angenommenen Habilitations- und Promotionsbewerber oder –bewerberinnen und Gastforscher oder Gastforscherinnen.
- (2) Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden, soweit dies nicht die Belange der in Abs. 1 genannten Personen beeinträchtigt.
- (3) Für die Benutzung können Benutzerausweise ausgestellt werden. Sie sind nicht übertragbar. Ihr Verlust ist der Bibliothek unmittelbar zu melden. Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung der Benutzerausweise entstehen, haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Bestellungen im Leihverkehr oder mit Anfertigungen von Kopien anfallen, trägt der Benutzer oder die Benutzerin.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Direktor oder der Direktorin der Bibliothek festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Allgemeine Grundsätze der Benutzung

- (1) Jeder Benutzer oder Benutzerin ist verpflichtet, die Bibliotheks- und die Benutzungsordnung, die zu ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen sowie die Weisungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu beachten. Er oder sie haftet für Schäden, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin hat die Einrichtungsgegenstände und das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere Eintragungen, Anstreichungen und Unterstreichungen sind verboten.
- (3) In allen der Benutzung dienenden Räumen sind Rauchen, Essen und Trinken, das Benutzen von Mobiltelefonen und jedes die Arbeit in der Bibliothek störende Verhalten nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (4) Mäntel, Schirme, Taschen und ähnliche Gegenstände sind am dafür vorgesehenen Ort abzulegen. Die Bibliothek übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- (5) Schäden und Verluste an Bibliotheksgut sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Eigene Reparaturen sind nicht zulässig. Für Schäden und Verluste, die vom Benutzer oder von der Benutzerin zu vertreten sind, ist der Bibliothek Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten zu leisten. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz der Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Benutzer oder die Benutzerin der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Anfertigung von Kopien aus Beständen der Bibliothek darf nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch erfolgen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen obliegt dem Benutzer oder der Benutzerin.
- (8) Die Bibliotheksordnung und die Benutzungsordnung liegen in der Bibliothek aus und sind im Internetangebot der Bibliothek eingestellt.

§ 9

Benutzung innerhalb des Bibliotheksbereichs

- (1) Das Aufstellen eines Handapparats während der Vorbereitung bestimmter Arbeiten kann gestattet werden. Jede Buchentnahme ist in diesem Fall im Bücherregal nach Maßgabe der getroffenen Anordnungen zu kennzeichnen. Umfang und Aufstellungsdauer der Handapparate werden gesondert festgelegt. Die in § 11 Abs. 1 genannten Bestände dürfen nicht in den Handapparat eingestellt werden.
- (2) Die Entnahme von Katalogkarten und -kästen sowie die Änderung von Katalogeintragungen sind nicht gestattet.
- (3) Die bibliothekseigenen PCs sowie die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Zugänge zum Hochschulnetz (Intranet) und Internet dürfen nur zur wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.

§ 10

Ausleihe

Ausleihberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der DHV und des Forschungsinstituts, sowie Promotions- und Habilitationsbewerber oder -bewerberinnen und Gastforscher oder Gastforscherinnen; über Ausleihen an andere Personen entscheidet der Bibliotheksdirektor oder die Bibliotheksdirektorin. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 11

Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind grundsätzlich ausgenommen:
- a) Nachschlagewerke,
- b) Loseblattsammlungen,
- c) ungebundene Werke,
- d) Werke mit Erscheinungsjahr bis 1850 und besonders wertvolle und schutzwürdige Werke und
- e) Werke, deren Erhaltungszustand eine Ausleihe nicht zulässt.
- (2) Loseblattausgaben können ausnahmsweise für die Dauer der Anfertigung schriftlicher Aufsichtsarbeiten in der Hochschule entliehen werden.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin der Bibliothek ist berechtigt, weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen oder die Benutzung häufig verlangter Werke auf den Lesesaal zu beschränken.

§ 12

Leihverkehr

- (1) Werke, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können im Leihverkehr entsprechend den Leihverkehrsbestimmungen beschafft werden. Die Benutzung dieser Werke ist an die Auflagen der verleihenden Bibliotheken gebunden.
- (2) Hörer und Hörerinnen werden wegen der Abwicklung des Leihverkehrs an die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer verwiesen.

§ 13

Exmatrikulation

Hörern und Hörerinnen wird die Exmatrikulation nur erteilt, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgegeben haben und keine weiteren Ansprüche seitens der Bibliothek mehr bestehen.

§ 14

Hausrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal kann von jedem Benutzer oder Benutzerin verlangen, dass er oder sie sich in den Räumen der Bibliothek ausweist und mitgeführte Materialien (Medien, Ringordner, Mappen und dergleichen) vorweist.
- (2) Benutzer oder Benutzerinnen, die gegen ihre Pflichten nach §§ 8, 9 und 14, Abs. 1 verstoßen, können sofort aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bibliotheksordnung und/oder die Benutzungsordnung kann ein Benutzer oder eine Benutzerin durch den Direktor oder die Direktorin der Bibliothek im Benehmen mit dem Rektor oder der Rektorin ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist, soweit angemessen, zu befristen. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

§ 16

Datenschutz

Die Bibliothek ist, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die für die Benutzung der Bibliothek und die Abwicklung der Leihvorgänge benötigten personenbezogenen Daten zu erheben und in automatisierter Form zu speichern. Die Daten werden entsprechend dem Datenschutzrecht behandelt. Der Benutzer oder die Benutzerin kann jederzeit einen vollständigen Ausdruck der ihn oder sie betreffenden Daten verlangen.

Dritter Teil In-Kraft-Treten

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 21. Juni 1982 in der Fassung vom 15. Juni 1987 außer Kraft.

Weitere Informationen
Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer,
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,
67346 Speyer
E-Mail: info@uni-speyer.de
Telefon: 06232/654-0
Fax: 06232/654-208
http://www.uni-speyer.de